

## Presse – Information

### Arbeitskreis I: Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?

- Erweiterung der Einziehungsmöglichkeit erforderlich?
- Vollgedröhnt am Steuer: Muss auch das Auto weg?
- Aufklärungsmöglichkeiten durch IT-Technik bei Verkehrsstraftaten

**Leitung** **Birgit Heß**, Leitende Oberstaatsanwältin, Kiel

**Referent** **Prof. Dr. Bijan Nowroussian**, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Münster

**Referent** **Andreas Winkelmann**, Erster Oberamtsanwalt, Berlin

**Referent** **Hanno Lillig**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf

***In Kürze: Ist auch bei Trunkenheitsfahrten eine spezialgesetzliche Regelung zur Einziehung des Tatfahrzeugs erforderlich?***

Im Einzelnen:

Für die Einziehung des bei einer Trunkenheitsfahrt genutzten Fahrzeugs existiert derzeit keine spezialgesetzliche Regelung. Eine Einziehung nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 74, 74a StGB) kommt in diesen Fällen nicht in Betracht, da es sich beim vom Täter geführten Kraftfahrzeug um ein notwendiges Tatmittel handelt.

Während bei der Teilnahme an illegalen Kraftfahrzeugrennen, dem Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie bei Verstößen gegen das Pflichtversicherungsgesetz in gravierenden Fällen, namentlich bei Vorsatz, spezialgesetzlich die Einziehung des Tatfahrzeugs geregelt ist (§§ 315f StGB, 21 Abs. 3 StVG und § 6 Abs. 3 PflVG), hat der Gesetzgeber bislang von dieser Möglichkeit bezogen auf Trunkenheits- bzw. Rauschfahrten abgesehen.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen zu erörtern, ob die derzeitige Gesetzeslage sachgerecht und stimmig ist, ob für diese Differenzierung überzeugende Gründe sprechen und die bisherigen gesetzlichen Regelungen ausreichen oder ob eine zusätzliche Regelung unter Berücksichtigung der Schwere des Eingriffs erforderlich ist.

Die Frage, ob zur effektiven Bekämpfung von Trunkenheitsfahrten wie auch zur Schaffung eines einheitlichen normativen Gefüges es sachgerecht wäre, zumindest in gravierenden Fällen auch bei Trunkenheitsfahrten die Einziehung des Fahrzeugs spezialgesetzlich zu ermöglichen, soll im Arbeitskreis eingehend beleuchtet und diskutiert werden.

## Presse – Information

Arbeitskreis I

I / 1

### **Kurzfassung des Referats**

Gesetzliche Lücken bei Rauschfahrten? Ein Vorschlag zur Einführung einer Fahrzeugeinziehung

### **Prof. Dr. Bijan Nowroussian**

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW, Münster

---

Wer berauscht ein Fahrzeug führt (und dabei die Grenzen des Erlaubten überschreitet), dem drohen erhebliche Konsequenzen. Liegt eine Straftat vor, ist nicht nur die Verurteilung zu Geld- oder sogar Freiheitsstrafen möglich. Auch die Entziehung der Fahrerlaubnis erfolgt im Regelfall. Eines aber muss der berauschte Fahrer nicht fürchten: die Einziehung des bei der Tat benutzten Fahrzeugs.

Bei anderen Verkehrsstraftaten ist das durchaus anders: Wer ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis führt oder wer mit einem nicht versicherten Gefährt unterwegs ist, dem kann (bei Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen) das genutzte Fahrzeug durchaus weggenommen werden. Gleiches gilt seit einigen Jahren für denjenigen, der sich an einem illegalen Autorennen beteiligt oder als Einzelraser auffällt.

Ist es sachgerecht, derart zu differenzieren? Oder spräche nicht mehr dafür, zumindest in schweren Fällen auch bei Trunkenheitsfahrten die Möglichkeit zu schaffen, das genutzte Fahrzeug einzuziehen?

Handlungsbedarf besteht durchaus: Alkoholisierung etwa ist eine häufige Unfallursache, gerade auch bei Unfällen mit Personenschaden. Und die verschiedenen Verkehrsstraftaten unterscheiden sich in ihrem Gepräge zwar durchaus. Bei illegalen Autorennen etwa gibt es eine ganze „Raserszene“ als tatförderndes Milieu, die es so bei Trunkenheitsfahrten nicht gibt. Aber die Grundidee hinter den bestehenden Einziehungsmöglichkeiten lässt sich auf Rauschfahrten übertragen: nämlich die Ermöglichung der Einziehung des Fahrzeugs bei besonders hoher krimineller Energie und einem entsprechend hohen Maß an (zumindest abstrakter) Gefährdung.

Die derzeitige Ungleichbehandlung der verschiedenen Verkehrsdelikte in Sachen Einziehung erweist sich daher als problematisch. Eine auf die Besonderheiten der Trunkenheitsfahrt zugeschnittene Einziehungsmöglichkeit erscheint entsprechend sinnvoll. Nach Ansicht des Referenten wäre daher die Schaffung einer Einziehungsmöglichkeit für das genutzte Fahrzeug zumindest bei vorsätzlichen Rauschfahrten wünschenswert.

## Presse – Information

Arbeitskreis I

1 / 2

### **Kurzfassung des Referats**

Erweiterung der Zulässigkeit der Kraftfahrzeugeinziehung bei Vergehen nach §§ 316, 315c StGB

### **Andreas Winkelmann**

Erster Oberamtsanwalt, Anwaltschaft Berlin

---

Alkohol – und Drogendelikte im Straßenverkehr haben – statistisch belegt – hohe Unfallrelevanz. Die Wahrscheinlichkeit, in einen Unfall verwickelt zu werden, steigt ab 0,8 Promille rapide und exponentiell an und ist bei 1,5 Promille gegenüber einem „nüchternen“ Kraftfahrzeugführer um mehr 25-Fache erhöht.

Als gemeingefährliche Straftaten sind Alkohol-Drogendelikte im Straßenverkehr keine Bagatelldelikte, die empfindliche Geld- oder Freiheitsstrafen nach sich ziehen können und zugleich gesetzliche Regelfälle für die Entziehung der Fahrerlaubnis sind. Gleichwohl bleibt im Fall einer Verurteilung das Auto immer vor der Tür, weil nach der bisherigen Gesetzlage eine Einziehung als „Tatobjekt“ ausgeschlossen ist. Demgegenüber ist bei anderen Verkehrsstraftaten die Einziehung des Kraftfahrzeugs aufgrund von ausdrücklichen Einziehungsnormen möglich: Fahren ohne Fahrerlaubnis nach § 21 Abs. 3 StVG, § 6 Abs. 3 PflVG und verbotene Kraftfahrzeugrennen nach § 315f StGB.

Der Referent hält es angesichts des hohen Gefährdungspotentials für sachgerecht, Alkohol und Drogen im Straßenverkehr bei der Einziehung von Kraftfahrzeugen auf Augenhöhe im Vergleich zu anderen Straßenverkehrsdelikten zu behandeln und eine dem § 21 Abs. 3 StVG vergleichbare Regelung im Wiederholungsfall bei vorsätzlicher Begehungsweise gesetzlich vorzusehen.

Moderne Fahrzeuge produzieren während der Fahrt in einer Vielzahl von elektronischen Steuerungssystemen umfangreiche Daten. Manche Fahrzeuge zeichnen – entsprechend den „Dashcams“ – durch Front- und Seitenkameras - je nach Konfiguration des Fahrzeugs - jede Fahrt im Detail unmittelbar auf. Beim Nachweis spielen digitale Fahrzeugdaten daher auch bei Alkohol und Drogen im Straßenverkehr eine immer größere Rolle, weil tiefe Einblicke in das ggf. vorkollisionäre Fahrverhalten ermöglicht sind.

Kameraaufzeichnungen können entscheidendes Detail zur Täteridentifizierung sein. Unabhängig davon, dass permanente (anlasslose) Kameraaufzeichnungen durch Private nach § 6b BDSG als unzulässig anzusehen sein werden, hält der Referent bei der im Einzelfall gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung einerseits und dem strafrechtlichen Verfolgungsinteresse an lückenloser Tataufklärung andererseits, die Beweisverwertung im Ermittlungs- und Strafverfahren auch bei Alkohol und Drogen im Straßenverkehr für zulässig. Bei den digitalen Fahrzeugdaten ist die Beweiserhebung – und Verwertung aus den gleichen Erwägungen zulässig, ohne dass die Strafverfolgungsbehörden als Landesbehörden den Beschränkungen der DS-GVO und des BDSG unterliegen.

## Presse – Information

### Arbeitskreis I

1 / 3

### Kurzfassung des Referats

Vortrag zur Fragestellung einer Einziehungsmöglichkeit bei Verstoß gegen § 316 StGB

### Hanno Lillig

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf

---

Bezugnehmend auf die obige Fragestellung ist zu diskutieren, inwieweit die Einziehung eines Kraftfahrzeuges, welches zu einer Trunkenheitsfahrt genutzt wurde, als zusätzliche Maßnahme neben der eigentlichen Sanktion (Strafe nach § 316 StGB) und der Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) erforderlich ist.

Dabei ist in den Blick zu nehmen, dass bereits Einziehungsvorschriften bezüglich genutzter Kraftfahrzeuge existieren. So besteht diese Möglichkeit bei Verstößen gegen § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) sowie bei Verstößen gegen § 6 Pflichtversicherungsgesetz und auch bei einer Verurteilung nach § 315d StGB (verbotenes Kraftfahrzeugrennen), die dazu genutzten Kraftfahrzeuge einzuziehen. Bei der Trunkenheitsfahrt ist eine Einziehung des (Tat-) Fahrzeugs bis dato nicht möglich.

Zu klären ist daher, ob die aktuell bestehende Unterscheidung zwischen den bereits bestehenden Vorschriften und der Tatsache, dass diese die Trunkenheitsfahrt nicht berühren, sachgerecht ist. Zunächst ist festzuhalten, dass die Einziehungsmöglichkeiten des § 6 PflichtVG und des § 21 StVG in der Praxis nicht genutzt werden. Bezüglich des § 315f StGB ist festzuhalten, dass die Trunkenheitsfahrt von dem Vorwurf des verbotenen Kraftfahrzeugrennens deutlich zu unterscheiden ist. So sind bereits die Deliktsformen vollkommen unterschiedlich. So nimmt der PKW im Falle des § 315d StGB eine besondere Rolle in der Art des Umgangs damit und in der Präsentation durch den Täter ein, da sich dieser durch das genutzte Fahrzeug und die vermeintliche Beherrschung desselben definiert. Dies ist bei der Trunkenheitsfahrt nicht der Fall.

Aufgrund diverser Unterschiede im Bereich dieser Tatbestände, der massiven wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Täter, der hohen Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes gegen das Übermaßverbot sowie der Gefahr eines Ungleichgewichts zwischen Sanktion und Nebenfolge, ist die Schaffung einer Einziehungsmöglichkeit aufgrund einer Trunkenheitsfahrt nach § 316 StGB abzulehnen.